

Organisationsverordnung (OrgV)

vom 8. August 2024 (Stand 1. September 2024)

Inhaltsverzeichnis

Seite

I	Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 1	Geltungsbereich	5
Art. 2	Ausstand.....	5
Art. 3	Kollegialprinzip.....	5
Art. 4	Geheimhaltungspflicht.....	5
Art. 5	Datenschutz.....	6
II	Gemeinderat	6
Art. 6	Funktion	6
Art. 7	Konstituierung.....	6
Art. 8	Gemeindepräsident.....	7
Art. 9	Mitglieder des Gemeinderates.....	7
Art. 10	Sitzungstermine	7
Art. 11	Sitzungsleitung.....	8
Art. 12	Geschäftsvorbereitung	8
Art. 13	Beschlussfähigkeit, Beschlüsse.....	9
Art. 14	Protokoll	9
Art. 15	Geschäftskontrolle	9
Art. 16	Bekanntmachung von Beschlüssen.....	10
Art. 17	Informationsaustausch	10
III	Kommissionen.....	10
Art. 18	Organisationen.....	10
Art. 19	Konstituierung.....	11
Art. 20	Information.....	11
IV	Controllingkommission	11
Art. 21	Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat.....	12
Art. 22	Kernaufgaben	11
Art. 23	Beratung.....	12
Art. 24	Prüfung, Bericht, Empfehlung.....	12
Art. 25	Weitere Aufgaben.....	12
Art. 26	Akteneinsicht.....	12
Art. 27	Abgrenzung zur externen Revisionsstelle.....	13

V	Gemeindeverwaltung	13
Art. 28	Organisation	13
Art. 29	Geschäftsführer	13
Art. 30	Gemeindeschreiber.....	14
Art. 31	Geschäftsleitung.....	14
Art. 32	Bereichsleiter.....	14
Art. 33	Fachbereichsleiter.....	15
Art. 34	Mitarbeitende der Gemeinde.....	15
Art. 35	Archivierung	16
VI	Kommunikation	16
Art. 36	Information der Öffentlichkeit.....	16
Art. 37	Kommunikation zwischen Gemeinderat und Verwaltung.....	16
Art. 38	Verwaltungsinterne Kommunikation.....	16
VII	Personalwesen.....	17
Art. 39	Grundsätze.....	17
Art. 40	Anstellungs- und Entlassungskompetenzen.....	17
Art. 41	Zielvereinbarungen, Mitarbeiterbeurteilung, Förderung.....	18
VIII	Zuständigkeiten und Kompetenzen	18
Art. 42	Zeichnungsberechtigung.....	18
Art. 43	Finanzkompetenzen, Ausgabenbefugnisse	19
Art. 44	Entscheidungskompetenz.....	19
IX	Planung und Steuerung	19
Art. 45	Politische Planung.....	19
Art. 46	Politische Kontrolle und Steuerung.....	20
Art. 47	Betriebliche Kontrolle und Steuerung.....	20
X	Schlussbestimmungen	21
Art. 48	Aufhebung bisherigen Rechts	21
Art. 49	Inkrafttreten.....	21
	Anhang 1: Organigramm Gemeinderat / Gemeindeverwaltung	22
	Anhang 2: Besondere Zeichnungsberechtigungen	23
	Anhang 3: Finanzkompetenzen und Ausgabenbefugnisse	24
	Anhang 4: Delegation von Entscheidungskompetenzen an die Verwaltung.....	26

Abkürzungen

AFP	Aufgaben- und Finanzplan
CMI	Elektronische Geschäftsverwaltungssoftware CMI
FHGG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 ¹
FHGV	Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017 ²
GG	Gemeindegesezt vom 4. Mai 2004 ³
GO	Gemeindeordnung Wolhusen vom 26. November 2017
GRB	Gemeinderatsbeschluss
kBüG	Bürgerrechtsgesetz vom 15. Mai 2017 ⁴
StRG	Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 ⁵
VBG	Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 ⁶
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 ⁷

Alle männlichen Bezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

¹ SRL Nr. 160

² SRL Nr. 161

³ SRL Nr. 150

⁴ SRL Nr. 2

⁵ SRL Nr. 10

⁶ SRL Nr. 400a

⁷ SRL Nr. 40

Gestützt auf Art. 28 Abs. 3 GO erlässt der Gemeinderat Wolhusen folgende Organisationsverordnung:

I **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 **Geltungsbereich**

- ¹ Diese Organisationsverordnung regelt
 - a die Grundzüge der Organisation des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung,
 - b die Zuständigkeit,
 - c die Entscheidungs- und Finanzkompetenzen,
 - d die Zeichnungs- und Visumsberechtigungen,
 - e die Grundzüge des Verwaltungscontrollings zwischen dem Gemeinderat und der Geschäftsführung.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 2 **Ausstand**

- ¹ Bei Wahl- und Sachgeschäften, die bestimmte Personen betreffen, gelten die Ausstandsgründe gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
- ² Wer im Ausstand ist, beteiligt sich beim betreffenden Geschäft weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung und verlässt das Sitzungszimmer.
- ³ Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

Art. 3 **Kollegialprinzip**

- ¹ Der Gemeinderat, die Geschäftsleitung und die Kommissionen fassen und vertreten ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde.
- ² Geschäfte werden gemeinsam beraten und entschieden. Kommt kein Konsens zustande, gilt das Mehrheitsprinzip.
- ³ Die Beratungen und Entscheidungsfindungen unterliegen der Vertraulichkeit und Loyalität.
- ⁴ Die Mitglieder vertreten nach aussen die Beschlüsse solidarisch.

Art. 4 **Geheimhaltungspflicht**

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und der Geschäftsleitung sowie die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sind verpflichtet, über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erfahren,

gegenüber Dritten zu schweigen und ihre Arbeit mit der nötigen Diskre-
tion zu erledigen. Auch Akten und Protokolle, die zugestellt werden, sind
vertraulich.

² Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Akten oder Angelegenheiten,
an deren Geheimhaltung keine schützenswerten öffentlichen und privaten
Interessen bestehen.

³ Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt
oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

Art. 5
Datenschutz

Bei jeder Amtshandlung sind die gesetzlichen Vorschriften über den Daten-
schutz einzuhalten.

II

Gemeinderat

Art. 6
Funktion

¹ Der Gemeinderat ist das zentrale Führungsorgan der Gemeinde. Er
trägt die Verantwortung für demokratisch und rechtsstaatlich korrekte Ver-
waltungsabläufe.

² Er übernimmt die strategische Führung und Kontrolle der Gemeinde.
Er stellt sicher, dass die gesetzten Ziele in Zusammenarbeit mit der Ge-
schäftsleitung und der Gemeindeverwaltung zweckmässig verfolgt werden.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Art. 7
Konstituierung

¹ Der Gemeinderat setzt sich zusammen aus dem Präsidium und weite-
ren vier Mitgliedern. Der Gemeinderat konstituiert sich, mit Ausnahme des
Gemeindepräsidenten, selber. Jedes Mitglied steht politisch-strategisch ei-
nem der folgenden Ressorts vor:

- Präsidiales
- Bau und Infrastruktur
- Bildung
- Finanzen
- Soziales und Gesellschaft

Er delegiert einzelnen Mitgliedern, der Geschäftsleitung oder der Gemein-
deverwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständi-
gen Erledigung. Das Organigramm befindet sich im Anhang I.

² Der Gemeinderat legt für jedes Gemeinderatsmitglied aus den eigenen
Reihen einen Stellvertreter fest.

- 3 Die Ressortzuteilung erfolgt nach der Anciennität, der Neigung und der Erfahrung der Ratsmitglieder.
- 4 Die Ratsmitglieder sind in einem Nebenamt in einem festgelegten Pensum beschäftigt. Das Pensum der einzelnen Ratsmitglieder wird jeweils mit dem Budget festgelegt und das Gesamtpensum im Budget ausgewiesen.
- 5 Während der Legislatur sind Änderungen bei der Aufgabenzuteilung nur mit Zustimmung beider Amtsinhaber möglich.
- 6 Bei Ersatzwahlen übernimmt in der Regel das neue Mitglied die Aufgabenbereiche des Zurückgetretenen. Änderungen sind nur mit Zustimmung des neuen Mitglieds möglich.

Art. 8
Gemeindepräsident

- 1 Der Gemeindepräsident leitet die Orientierungsversammlungen und die Sitzungen des Gemeinderates.
- 2 Der Gemeindepräsident ist die exekutive Führungsinstanz des Gemeinderates und hat diesbezüglich Linienfunktion. Im Rahmen der Weisungen obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - a Repräsentation der Gemeinde, sofern der Gemeinderat diese Aufgabe nicht einem anderen Gemeinderatsmitglied, dem Geschäftsführer oder einem Bereichsleiter übertragen hat
 - b Kommunikation nach aussen in strategischen Fragen
 - c Personelle Führung des Geschäftsführers
 - d Weitere Aufgaben nach Weisungen des Gemeinderates

Art. 9
Mitglieder des Gemeinderates

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderates stehen ihrem zugeteilten Ressort in politisch-strategischer Hinsicht vor.
- 2 Sie stellen das ressortbezogene Controlling und die Erfüllung des betrieblichen Leistungsauftrages mit dem Geschäftsführer und in Kooperation mit den Bereichsleitenden sicher.
- 3 Sie erfüllen die weiteren Aufgaben gemäss der Weisung des Gemeinderates.

Art. 10
Sitzungstermine

- 1 Die ordentlichen Sitzungen finden in der Regel alle drei Wochen am Donnerstagnachmittag statt. Die Termine werden jeweils für ein Jahr im Voraus festgelegt. Generell bleibt der Donnerstagsabend des Sitzungstermins für weitere gemeinderätliche Aktivitäten reserviert.

- 2 Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Eine allfällige Verhinderung ist rechtzeitig bekannt zu geben.
- 3 Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein. Jedes Ratsmitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.
- 4 Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.
- 5 Der Gemeinderat trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Klausurtagung.

Art. 11 Sitzungsleitung

- 1 Der Gemeindepräsident, bei Verhinderung seine Stellvertretung, leitet die Sitzungen des Gemeinderates. Sind beide verhindert, führt das amtsälteste Mitglied den Vorsitz.
- 2 Der Sitzungsleiter eröffnet und schliesst die Sitzung. Er sorgt für einen speditiven Sitzungsablauf.

Art. 12 Geschäftsvorbereitung

- 1 Bis spätestens zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung um 10 Uhr haben alle Gemeinderatsmitglieder, antragsberechtigten Kommissionen, die Geschäftsleitung und die Gemeindeverwaltung ihre an der Sitzung zu behandelnden Geschäfte elektronisch dem Gemeindeschreiber einzureichen.
- 2 Der Gemeindepräsident, der Geschäftsführer und der Gemeindeschreiber entscheiden, welche Geschäfte dem Gemeinderat unterbreitet werden. Sie können Geschäfte – nach Rücksprache mit dem Antragsteller – aus terminlichen oder anderen wichtigen Gründen zurückstellen.
- 3 Die Einladung mit Traktandenliste wird zusammen mit den Geschäftsakten zwei Tage vor der Sitzung um 12 Uhr in der mobilen Sitzungsvorbereitung publiziert.
- 4 Aufgrund der vorliegenden Geschäfte erstellt der Gemeindeschreiber die Traktandenliste. Die Geschäfte werden wie folgt unterteilt:
 - a A-Geschäfte = Antrag (Entscheid oder schriftlich formulierter Antrag)
 - b B-Geschäfte = Beratung (Beratung und Meinungsbildung)
 - c C-Geschäfte = Kenntnisnahme, Informationen, Verschiedenes
- 5 Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, die Akten vor der Sitzung einzusehen und zu studieren.

Art. 13
Beschlussfähigkeit,
Beschlüsse

- ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Mitglieder des Gemeinderates, mit Einschluss des Vorsitzenden, sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ³ Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Kommt wegen Stimmengleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- ⁴ Der Gemeinderat beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. In dringenden Fällen kann der Gemeinderat auch über nicht traktandierte Geschäfte beschliessen, sofern alle Mitglieder der Nachtraktandierung zustimmen.
- ⁵ Der Gemeinderat kann in dringenden Fällen Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Gemeinderatssitzung festzuhalten.
- ⁶ Alle Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, in dringenden Fällen die erforderlichen Anordnungen im Namen des Gemeinderates zu erlassen, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen einstweilen zu schützen. Das verfügende Mitglied hat dem Gemeinderat umgehend Bericht zu erstatten.

Art. 14
Protokoll

- ¹ Der Gemeindegeschreiber oder dessen Stellvertreter führt das Protokoll. Dieses beinhaltet eine kurze Darstellung des Sachverhalts und den Beschluss. Das Protokoll wird innert Wochenfrist erstellt und jeweils an der nächsten Sitzung genehmigt.
- ² Das Protokoll der Gemeinderatssitzung ist nicht öffentlich.
- ³ Der Gemeindegeschreiber ist verantwortlich für die Ausfertigung der Beschlüsse des Gemeinderates und die Erstellung der Korrespondenzen.

Art. 15
Geschäftskontrolle

Der Gemeindegeschreiber führt zuhanden des Gemeinderates eine Termin- und Pendenzenkontrolle.

Art. 16
Bekanntmachung von
Beschlüssen

- ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse in geeigneter Form bekannt.
- ² Der Gemeindeschreiber stellt sicher, dass die zuständigen Mitglieder des Gemeinderates und/oder die betroffenen Verwaltungsabteilungen in-
nert Wochenfrist über CMI oder mit entsprechenden Protokollauszügen
bedient werden.
- ³ Der Gemeinderat regelt die weitere interne und externe Kommunika-
tion im Kommunikationskonzept.

Art. 17
Informationsaustausch

- ¹ Mit den am öffentlichen Leben beteiligten Gremien wie politische Par-
teien, Vereine, Verbände, Gewerbe u. ä. sowie mit den Behörden der regi-
onal angrenzenden Gemeinden sind regelmässige Besprechungen zu füh-
ren. Kontakte mit einzelnen Arbeitsgruppen und Kommissionen finden bei
Bedarf statt.
- ² Bei Geschäften von bedeutendem öffentlichem Interesse finden Orien-
tierungsversammlungen statt.
- ³ Informationen von öffentlichem Interesse sind in der öffentlichen An-
schlagstelle, in den Printmedien und im Internet zu publizieren.

III

Kommissionen

Art. 18
Organisationen

- ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige oder
nicht ständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Bei der Zu-
sammensetzung achtet er nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Interes-
senvertretung.
- ² Der Gemeinderat regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, die Organi-
sation und die Kompetenzen in einem Beschluss.
- ³ Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richten sich, vorbehält-
lich anderer Regelungen, sinngemäss nach den für den Gemeinderat gelten-
den Bestimmungen.
- ⁴ Die Kommissionen und deren Zuordnung sind im Anhang I aufge-
führt.

Art. 19
Konstituierung

- 1 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und den Präsidenten.
- 2 Die Kommissionen konstituieren sich ansonsten selbst. Abweichende Bestimmungen oder Beschlüsse bleiben vorbehalten.

Art. 20
Information

- 1 Die Kommissionen stellen dem Gemeinderat ihre Sitzungsprotokolle spätestens innert 14 Tagen nach dem Sitzungstermin zu.
- 2 Gehört ein Gemeinderatsmitglied der Kommission an, sorgt es für den Informationsaustausch zwischen Gemeinderat und Kommission.
- 3 Informationen zu behandelten Geschäften dürfen an Dritte und die Öffentlichkeit nur mit Zustimmung des Gemeinderates oder des Geschäftsführers erfolgen.

IV

Controllingkommission

Art. 21
Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

- 1 Die Controllingkommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.
- 2 Der Gemeinderat beruft jährlich mindestens zwei gemeinsame Sitzungen mit der Controllingkommission ein. Weitere Sitzungen können bei Bedarf nach Vereinbarung angesetzt werden.

Art. 22
Kernaufgaben

- 1 Die Controllingkommission hat folgende Kernaufgaben:

Politischer Führungskreislauf	Aufgaben
a Leitbild	Beratung
b Gemeindestrategie	Beratung
c Legislaturprogramm	Beratung
d Planungsberichte oder deren Anregungen	Beratung
e Aufgaben- und Finanzplan (AFP)	Prüfung, Bericht, Empfehlung
f Budgetentwurf inkl. Steuerfuss	Prüfung, Bericht, Empfehlung
g Jahresbericht	Prüfung, Bericht, Empfehlung
h Rechtsetzung	Prüfung, Bericht, Empfehlung
i Bewilligung Sonder- und Zusatzkredite sowie Nachtragskredite	Prüfung, Bericht, Empfehlung

Art. 23
Beratung

- ¹ Der Gemeinderat hört die Controllingkommission bei den Führungsinstrumenten, wo ihr die Aufgabe der Beratung zukommt, an.
- ² Er gibt der Controllingkommission Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben und/oder diese an einer gemeinsamen Sitzung abzugeben und zu diskutieren.
- ³ Die Beratung umfasst keine aktive Mitarbeit bei der Erarbeitung der Führungsinstrumente.

Art. 24
Prüfung, Bericht, Empfehlung

- ¹ Die Controllingkommission berät bei der Prüfung die Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden. Die Aufgabe der Controllingkommission besteht darin, die beabsichtigten Aktivitäten zu hinterfragen und zu beurteilen, ob die Inhalte der verschiedenen Führungsinstrumente den strategischen Zielsetzungen der Gemeinde entsprechen und in einem direkten Zusammenhang zueinander stehen.
- ² Bei der Beratung von Planungs- und Steuerungsinstrumenten können verschiedene Kriterien hinterfragt werden, namentlich Rechtmässigkeit, finanzielle Vertretbarkeit, Notwendigkeit, Angemessenheit, Vollständigkeit, Transparenz, Verständlichkeit, Wahrheit oder Begründungen bei Abweichungen.
- ³ Die beratende Funktion umfasst keine aktive Mitarbeit bei der Erarbeitung einer Vorlage.
- ⁴ Die Controllingkommission erstattet zuhanden der Stimmberechtigten und des Gemeinderates Bericht und gibt eine Empfehlung ab.

Art. 25
Weitere Aufgaben

Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controllingkommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

Art. 26
Akteneinsicht

- ¹ Die Controllingkommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.
- ² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den ressortverantwortlichen Gemeinderat, den zuständigen Bereichsleiter und/oder den Geschäftsführer.

Art. 27
Abgrenzung zur externen Revisionsstelle

- 1 Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 2 Die Controllingkommission erhält Einsicht in den Bericht der externen Revisionsstelle.
- 3 Die Controllingkommission nimmt an der mündlichen Berichterstattung der externen Revisionsstelle an den Gemeinderat teil.
- 4 Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates mit der externen Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

V

Gemeindeverwaltung

Art. 28
Organisation

Die Gemeindeverwaltung ist wie folgt organisiert:

- a Der Geschäftsführer
- b Der Gemeindeschreiber
- c Die Geschäftsleitung
- d Die Bereichsleiter
- e Die Fachbereichsleiter
- f Die Mitarbeiter der Bereiche der Gemeindeverwaltung

Art. 29
Geschäftsführer

- 1 Der Geschäftsführer wird vom Gemeinderat ins Anstellungsverhältnis gewählt.
- 2 Der Geschäftsführer steht der Geschäftsleitung vor.
- 3 Der Geschäftsführer führt die Verwaltung gemäss Art. 29 der Gemeindeordnung und
 - a ist Personalverantwortlicher
 - b wählt die Verwaltungsmitarbeitenden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bereichsleiter, mit Ausnahme des Gemeindeschreibers, der Bereichsleiter und der Schulleitung der Volksschule
 - c bereitet die Geschäfte für den Gemeinderat vor und führt die Beschlüsse in Zusammenarbeit mit der Verwaltung aus
 - d ist zuständig für die interne und externe Kommunikation, betreffend politische und strategische Inhalte in Absprache mit dem Gemeinderat
 - e ist zuständig für das Qualitätsmanagement
 - f initiiert die Weiterentwicklung der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung und wirkt dabei mit
 - g koordiniert bereichsübergreifende Projekte
 - h sorgt für das verwaltungsinterne Krisenmanagement.

- 4 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

Art. 30
Gemeindeschreiber

- 1 Der Gemeindeschreiber sorgt im Rahmen seiner Aufgaben für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Abläufe.
- 2 Der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte des Gemeinderates nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten und dokumentiert werden.

Art. 31
Geschäftsleitung

- 1 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer, den Bereichsleitern der Gemeindeverwaltung und einer Vertretung der Schulleitung.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt die Vertretung der Schulleitung. Die Bildungskommission und die Schulleitung haben ein Vorschlagsrecht.
- 3 Den Vorsitz übernimmt der Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 4 Die Mitglieder der Geschäftsleitung handeln in der Gesamtsicht der Gemeinde. Sie beraten den Geschäftsführer und unterstützen den Gemeinderat auf strategischer Ebene.
- 5 Die Geschäftsleitung dient insbesondere der breiteren Abstützung der Entscheidungsfindung in der operativen Tätigkeit, der gegenseitigen Information sowie der Koordination bereichsübergreifender Projekte und Themen.
- 6 Die Sitzungen der Geschäftsleitung finden in der Regel jeweils am ersten Freitagmorgen im Monat statt.
- 7 Ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung führt das Protokoll.
- 8 Die Protokolle sind dem Gemeinderat innert Wochenfrist zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Art. 32
Bereichsleiter

- 1 Die Bereichsleiter sind im Rahmen der Weisungen des Gemeinderates, der Geschäftsleitung und der Kredite zuständig für ihren Bereich.
- 2 Der Bereichsleiter trägt die operative Verantwortung für den Bereich.

- 3 Der Bereichsleiter
 - a leitet den Bereich und führt die Mitarbeitenden seines Bereichs
 - b ist Mitglied der Geschäftsleitung
 - c setzt den betrieblichen Leistungsauftrag des Bereichs um
 - d unterstützt den Geschäftsführer bei der operativen Führung der Gemeindeverwaltung
 - e unterstützt den Geschäftsführer bei der Durchführung des Verwaltungscontrollings
 - f informiert innerhalb des Bereichs
 - g repräsentiert den Bereich nach aussen

Art. 33
Fachbereichsleiter

- 1 Als Fachbereichsleiter gelten die Leitungen des Regionalen Zivilstandsamtes, des Technischen Diensts, des Hauswartdienstes sowie der Volksschule.
- 2 Die Fachbereichsleiter sind im Rahmen der Weisungen des Gemeinderates, der Geschäftsleitung und der Kredite zuständig für ihre Fachbereiche.
- 3 Der Fachbereichsleiter trägt die operative Verantwortung für den Fachbereich.
- 4 Der Fachbereichsleiter
 - a leitet den Fachbereich und führt die Mitarbeitenden seines Fachbereichs
 - b unterstützt den Geschäftsführer bei der operativen Führung der Gemeindeverwaltung
 - c unterstützt den Geschäftsführer bei der Durchführung des Verwaltungscontrollings
 - d informiert innerhalb des Fachbereichs
 - e repräsentiert den Fachbereich nach aussen

Art. 34
Mitarbeitende der Gemeinde

- 1 Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter ergeben sich aus den einzelnen Anstellungsverhältnissen, den dazugehörigen Stellenbeschrieben sowie aus dem Funktionendiagramm.
- 2 Für die Mitarbeiter ist die Kundenorientierung neben der Rechtmässigkeit, der Effizienz und der Effektivität ihrer Arbeit oberstes Arbeitsprinzip.
- 3 Die Mitarbeiter haben alle Kenntnisse und Wahrnehmungen, die sie im Rahmen ihrer Arbeit machen, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung dauert auch nach der Beendigung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses fort.

4 Die Gliederung der Gemeindeorganisation ergibt sich aus dem Organigramm im Anhang I.

Art. 35
Archivierung

1 Die Archivierung von Akten und Schriftgut ist Sache der Gemeindeverwaltung.

2 Der Gemeinderat kann die Archivierung in einer separaten Weisung regeln.

3 Der Gemeindeschreiber übt die Oberaufsicht über die Archive aus.

VI

Kommunikation

Art. 36
Information der
Öffentlichkeit

1 Der Gemeinderat fördert die Teilnahme der Bevölkerung am Gemeindegesehen mit einer transparenten, zeitnahen, verständlichen und regelmässigen Kommunikations- und Informationspolitik und nutzt dazu diverse Kanäle.

2 Der Gemeinderat informiert im Respekt des Amtsgeheimnisses sowie der überwiegend schutzwürdigen Interessen öffentlicher und privater Natur.

3 Der Gemeinderat sorgt bei Beschlüssen von öffentlichem Interesse für eine rasche und geeignete Veröffentlichung. Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Information der Bevölkerung über Angelegenheiten, die im Gesamtinteresse der Gemeinde liegen.

Art. 37
Kommunikation
zwischen Gemeinderat
und Verwaltung

1 Der Geschäftsführer orientiert den Gemeinderat über die wichtigsten Inhalte.

2 Die Bereichsleiter und die zuständigen Ressortleiter des Gemeinderates orientieren sich gegenseitig in bestimmten zeitlichen Abständen.

Art. 38
Verwaltungsinterne
Kommunikation

1 Die Bereichsleiter orientieren die Geschäftsleitung in vorgegebenen zeitlichen Abständen über wichtige Geschäfte und Vorfälle.

2 Der Geschäftsführer fasst die Berichte zusammen und orientiert den Gemeinderat.

- 3 Die verwaltungsinterne Kommunikation richtet sich nach dem Kommunikationskonzept.
- 4 Die Mitarbeitenden werden regelmässig über alles Wissenswerte informiert und dokumentiert, um in ihrem Aufgabenbereich sachgerecht handeln und entscheiden zu können.

VII

Personalwesen

Art. 39 **Grundsätze**

- 1 Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über das Personalwesen aus.
- 2 Der Gemeindeschreiber führt und verwaltet die Personaldossiers der Gemeinde. Er sorgt dabei für den notwendigen Datenschutz.
- 3 Die personelle Führung des Geschäftsführers wird durch den Gemeindepräsidenten wahrgenommen. Die Bereichsleiter sind dem Geschäftsführer unterstellt. Dasselbe gilt für die Vertretung der Schulleitung im Rahmen der Tätigkeit der Geschäftsleitung. Die Bereichsleiter führen alle weiteren Mitarbeitenden, sofern nicht in einem Bereich eine eigene personelle Führung eingerichtet ist.
- 4 Bei Mobbing, Diskriminierung oder Belästigung unter den Mitarbeitenden haben die Vorgesetzten sofort einzugreifen und auf dem Dienstweg zu informieren.
- 5 Die Zuständigkeiten sind im Organigramm und in den Stellenbeschrieben geregelt.
- 6 Im Übrigen gelten die weiteren Erlasse des Gemeinderates.

Art. 40 **Anstellungs- und Entlassungskompetenzen**

- 1 Über die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers entscheidet der Gemeinderat.
- 2 Über die Anstellung und Entlassung von Bereichsleitern entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Geschäftsführers.
- 3 Über die Anstellung und Entlassung weiterer Mitarbeitender entscheiden der Geschäftsführer und der zuständige Bereichsleiter.
- 4 Arbeitszeugnisse des Geschäftsführers werden vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

⁵ Arbeitszeugnisse von Bereichsleitern werden vom Gemeindepräsidenten und vom Geschäftsführer unterzeichnet.

⁶ Arbeitszeugnisse von weiteren Mitarbeitenden werden vom Geschäftsführer und vom zuständigen Bereichsleiter oder dem direkten Vorgesetzten unterzeichnet.

Art. 41
Zielvereinbarungen,
Mitarbeiterbeurteilung,
Förderung

¹ Die direkten Vorgesetzten schliessen mit ihren Mitarbeitenden eine Zielvereinbarung über die zu erreichenden Ziele ab.

² Die Beurteilungs- und Fördergespräche bilden die Grundlage für eine Standortbestimmung, die Beurteilung von Leistung, Fähigkeit und Verhalten der Mitarbeitenden. Weiter werden Zielerreichung und neue Zielvereinbarungen diskutiert, die Aus- und Weiterbildungsbedürfnisse angesprochen sowie die fähigkeitsbezogene Funktionszuweisung und die leistungsgerechte Entlohnung überprüft.

³ Die Beurteilungs- und Fördergespräche werden mindestens einmal jährlich bis spätestens 31. Mai von den direkten Vorgesetzten geführt.

⁴ Der Geschäftsführer schliesst mit den Bereichsleitern eine Zielvereinbarung ab und führt mindestens einmal jährlich bis spätestens 30. Juni ein Beurteilungs- und Fördergespräch.

⁵ Gesuche um individuelle Besoldungsanpassungen (IBA) sind bis spätestens 30. Juni zuhanden des Budgetprozesses an die Geschäftsleitung einzureichen.

VIII

Zuständigkeiten und Kompetenzen

Art. 42
Zeichnungsberechtigung

¹ Verfügungen (einsprache- oder rechtsmittelfähige Entscheide) sind kollektiv zu zweien innerhalb des zuständigen Bereichs zu unterzeichnen. Der Geschäftsführer und der Gemeindegeschreiber oder dessen Stellvertreter sind generell zur Mitunterzeichnung berechtigt. Der Gemeinderat kann für bestimmte Bereiche oder Geschäfte besondere Unterschriftsberechtigungen festlegen (Anhang 2).

² Allgemeine Korrespondenzen (z.B. Eingangsbestätigungen, Begleitschreiben, Beantwortung von Anfragen) sind durch den zuständigen Sachbearbeiter mit Einzelunterschrift zu unterzeichnen.

³ Für den Gemeinderat zeichnet der Gemeindepräsident gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber. Protokollauszüge unterzeichnet der Gemeindeschreiber einzeln.

⁴ Für die Geschäftsleitung zeichnet der Geschäftsführer gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber, dessen Stellvertreter oder dem zuständigen Bereichsleiter.

⁵ Für die vom Volk gewählten Kommissionen zeichnet der Präsident gemeinsam mit dem Sekretär. Im Verhinderungsfalle zeichnen die Stellvertreter.

⁶ Gegenüber Finanzinstituten wird immer kollektiv zu zweien gezeichnet.

Art. 43
Finanzkompetenzen,
Ausgabenbefugnisse

Die Finanzkompetenzen und Ausgabenbefugnisse gemäss § 34 FHGG sind abhängig von der Hierarchiestufe und im Anhang 3 aufgeführt. Der Dienstweg ist einzuhalten.

Art. 44
Entscheidungs-
kompetenz

Der Gemeinderat kann in seinen Zuständigkeitsbereich fallende Kompetenzen delegieren. Eine Liste der delegierten Kompetenzen befindet sich im Anhang 4.

IX

Planung und Steuerung

Art. 45
Politische Planung

¹ Der politische Leistungsauftrag dient der politisch/strategischen Steuerung der Gemeinde durch die Stimmberechtigten und stützt sich auf den Aufgaben- und Finanzplan. Das Budget enthält die Planung für das jeweils nächste Jahr.

² Die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm werden zu Beginn einer neuen Legislatur überprüft.

³ Die Instrumente des politischen Leistungsauftrags

a werden jährlich überarbeitet,

b sind koordiniert (Aufgaben- und Finanzplan, kurz- und mittelfristige Planung),

c sind nach Aufgabenbereichen gegliedert.

- 4 Der Aufgaben- und Finanzplan beruht auf der Gemeindestrategie und dem Legislaturprogramm. Er zeigt pro Aufgabenbereich die erwartete Entwicklung der Finanzen und Leistungen im Budgetjahr und in mindestens drei weiteren Planjahren auf. Er enthält insbesondere
 - a die Lagebeurteilung,
 - b die Planung der Aufgaben und Finanzen,
 - c Erläuterungen
 - d den Bericht der Controllingkommission,
 - e den Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht.
- 5 Das Budget enthält für jeden Aufgabenbereich
 - a einen politischen Leistungsauftrag,
 - b je einen Budgetkredit in der Erfolgsrechnung und in der Investitionsrechnung.

Art. 46
Politische Kontrolle und
Steuerung

- 1 Die politische Berichterstattung dient der politisch/strategischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde durch die Stimmberechtigten. Sie besteht aus dem Jahresbericht mit Jahresrechnung des Gemeinderates.
- 2 Der Jahresbericht enthält insbesondere
 - a den Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms,
 - b die Berichte zu den Aufgabenbereichen,
 - c die Jahresrechnung,
 - d den Prüfungsbericht der externen Revisionsstelle,
 - e den Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht,
 - f den Bericht der Controllingkommission

Art. 47
Betriebliche Kontrolle
und Steuerung

- 1 Der Geschäftsführer legt dem Gemeinderat und der Controllingkommission trimesterweise einen Bericht vor. Dieser beinhaltet insbesondere einen Ist-Soll-Vergleich der Ziele und Projekte des betrieblichen Leistungsauftrages mit folgenden Aussagen:
 - a Stand der Erreichung der festgelegten Ziele für die vom Gemeinderat bestimmten Aufgaben unter Berücksichtigung der Ziele des Aufgaben- und Finanzplans und des Budgets
 - b Begründung allfälliger Abweichungen
 - c Bericht über die eingeleiteten Massnahmen zur Korrektur allfälliger Abweichungen
 - d allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich des Gemeinderates
- 2 Der Geschäftsführer berichtet dem Gemeinderat zudem nach Bedarf mündlich oder schriftlich über aktuelle Geschäfte.

X

Schlussbestimmungen

Art. 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Organisationsverordnung vom 14. Dezember 2017 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Organisationsverordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

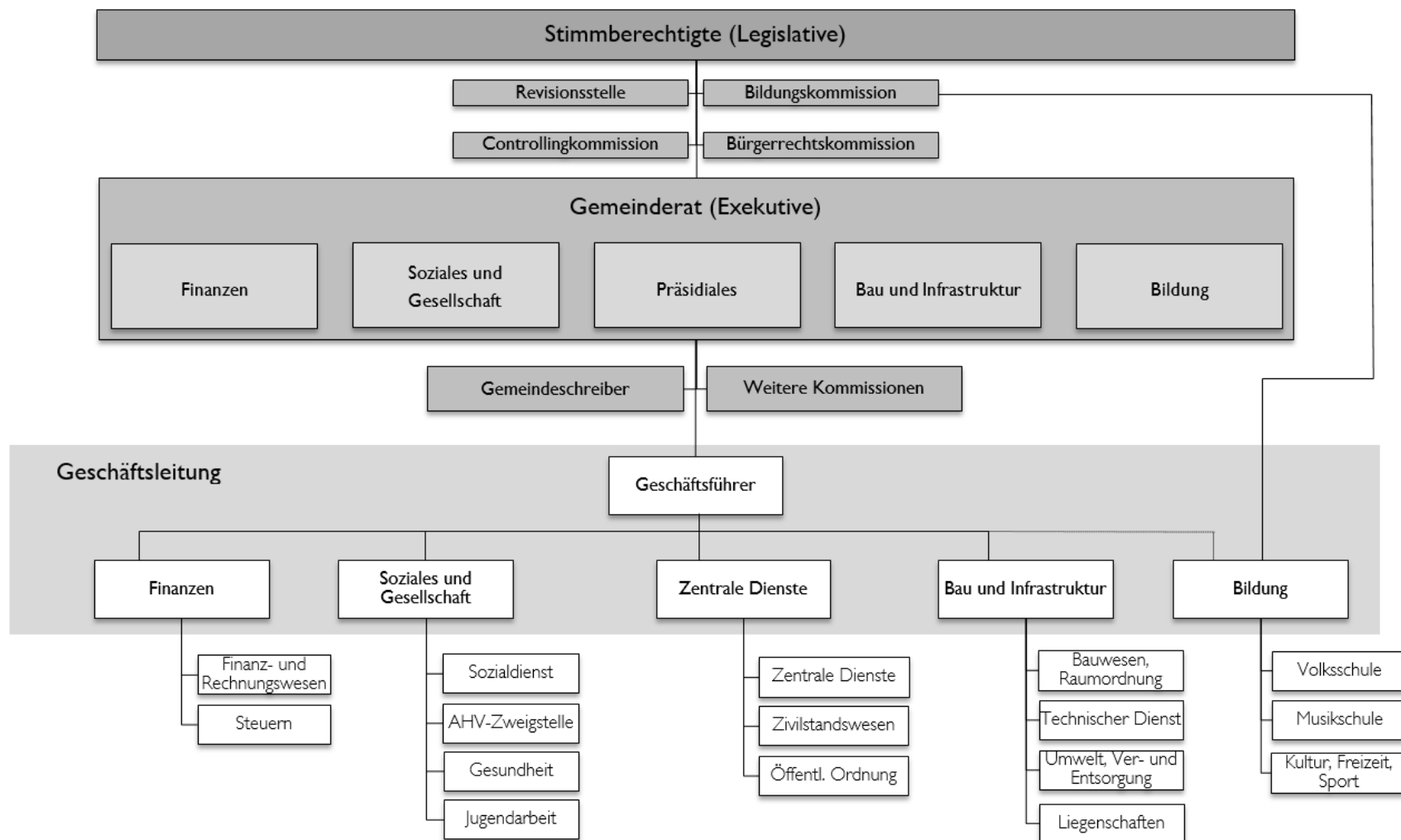
Wolhusen, 8. August 2024

Gemeinderat Wolhusen

Bruno Duss
Gemeindepräsident

David Schmid
Gemeindeschreiber

Anhang I: Organigramm Gemeinderat / Gemeindeverwaltung



Anhang 2: Besondere Zeichnungsberechtigungen

Gestützt auf Art. 41 Abs. 1 OrgV legt der Gemeinderat folgende besondere Zeichnungsberechtigungen fest:

Sondersteuern

Die Entscheide über die Veranlagung der Erbschaftssteuern, der Handänderungssteuern und der Grundstücksteuern unterzeichnen der zuständige Gemeindeschreiber-Substitut und ein anderer Mitarbeitender des Bereichs Zentrale Dienste kollektiv zu zweien.

Steuererlasse

Die Entscheide über Steuererlasse unterzeichnen der Leiter des Steueramtes und der Bereichsleiter Finanzen kollektiv zu zweien.

Baueinstellungen und weitere baupolizeiliche Entscheidungen

Baueinstellungen und weitere baupolizeiliche Entscheidungen unterzeichnen der Geschäftsführer und der Bereichsleiter Bau und Infrastruktur oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter kollektiv zu zweien.

Anhang 3: Finanzkompetenzen und Ausgabenbefugnisse

Kompetenz	Finanzierung der Ausgabe (Budget und Steuerfuss)		Ausgabenbewilligung § 34 FHGG vor Erteilung von Aufträgen oder Bestellungen in den jeweils berechtig- ten Budgetbereichen ²⁷			Visum von Fakturen gemäss individueller Visumsregelung
	Was	Form	Freibestimbare Aus- gaben [CHF]	Gebundene Ausga- ben [CHF]	Form	Betrag [CHF]
Stimmberechtigte	Budgetkredite allenfalls Nachtrags- kredite	Beschluss	über 5 % Gemein- steuerertrag		Sonderkredit, Zusatz- kredit, Bericht und Antrag	
Gemeinderat	bewilligte Kreditüber- schreitungen (§ 15 FHGG)	Beschluss	100'001 bis 5 % Ge- meindesteuerertrag		Beschluss	
Geschäftsleitung			50'001 bis 100'000		Beschluss	
Geschäftsführer			10'001 bis 50'000	unbegrenzt	Visum nachträglich mit Faktura	über 10'001
Bereichsleiter			3'001 bis 10'000	3'001 bis 10'000	Visum nachträglich mit Faktura	3'001 bis 10'000
Fachbereichsleiter			1 bis 3'000	1 bis 3'000	Visum nachträglich mit Faktura	1 bis 3'000

²⁷ unter der Bedingung noch verfügbarer Budgetkredite

In folgenden Fällen gilt die Unterzeichnung des Rechnungsbelegs durch die berechtigte Person als Ausgabenbewilligung:

- a Ausgaben bis zum Betrag von CHF 50'000
- b Löhne und Sozialleistungen
- c Gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren
- d Rechnungen für Telefonie (ohne Telefoninstallationskosten)
- e Gebühren und Spesen von Post und Banken
- f Strom- und Wasserrechnungen
- g Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen
- h Interne Verrechnungen

Anhang 4: Delegation von Entscheidungskompetenzen an die Verwaltung

Folgende Stellen können im Namen der Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich Verfügungen im Sinne von § 4 VRG erlassen:

Zuständige Stelle	Gesetz, Bestimmung	Art des Entscheids
Gemeinderat		
Gemeinderat	§ 11 Abs. 1 JagdG ²⁸	Versteigerung Jagdrevier
Gemeinderat	§ 46 Abs. 1 JagdG	Wahl Revierkommission
Gemeinderat	§ 2 Abs. 1 VerstV ²⁹	Vollzug Versteigerung, Bestimmung Versteigerungsbehörde
Gemeinderat	§ 22 Abs. 2 StRG	Durchführung von Orientierungsversammlungen
Gemeinderat	§ 23 Abs. 4 StRG	Anordnung Ersatzwahlen von Gemeindebehörden sowie übriger Gemeindewahlen und -abstimmungen
Gemeinderat	§ 42 Abs. 2 StRG	Bildung mehrerer Urnenkreise
Gemeinderat	§ 42 Abs. 3 StRG	Einsetzung gemeinsames Urnenbüro für mehrere Urnenkreise
Gemeinderat	§ 47 Abs. 1 StRG	Bestimmung Urnenöffnungszeiten
Gemeinderat	§ 82a Abs. 1 StRG	Anordnung statistischer Erhebungen über Wahlen und Abstimmungen
Gemeinderat	§ 84 Abs. 1 StRG	Aufteilung Abstimmungsvorlage für das fakultative Referendum oder die Volksabstimmung
Gemeinderat	§ 86 Abs. 2 StRG	Unterbreitung Doppelabstimmung
Gemeinderat	§ 152 Abs. 2 StRG	Erteilung Verweis oder Auferlegung Ordnungsbusse an Präsidenten und Mitglieder des Urnenbüros bei Verletzung amtlicher Pflichten
Gemeinderat	§ 153 Abs. 1 StRG	Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen bei genehmigungsbedürftigen Wahlen
Gemeinderat	§ 154 Abs. 2 StRG	Genehmigung Gemeindewahlen
Gemeinderat	§ 156 Abs. 2 StRG	Behandlung Entlassungsgesuch bei Ablehnung der Wahl
Gemeinderat	§ 157 Abs. 1 StRG	Behandlung Entlassungsgesuch bei Rücktritt unter der Amtsdauer
Gemeinderat	Art. 4 Abs. 1 FWR ³¹	Wahl Feuerwehrkommission
Gemeinderat	§ 108 FSG ³²	Festlegung Besoldung Feuerwehrleute
Gemeinderat	GRB	Vereinsbeiträge

²⁸ Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 4. Dezember 2017 (SRL Nr. 725)

²⁹ Verordnung über die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen vom 8. Juni 1999 (SRL Nr. 216)

³¹ Feuerwehrreglement Wolhusen vom 4. Mai 2005

³² Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (SRL Nr. 740)

Zuständige Stelle	Gesetz, Bestimmung	Art des Entscheids
Gemeinderat	Art. 41 Abs. 1 BZR ³³	Eröffnung Inventar erhaltenswerter Kulturobjekte
Gemeinderat	§ 14 Abs. 1 GesG ³⁴	Wahl Gemeindearzt
Gemeinderat	§ 10 Abs. 1 lit. b StrG ³⁵ Art. 5 Abs. 3 StR ³⁶	Einreihung Strassen in Kategorien
Gemeinderat	§ 14 Abs. 1 StrG	Öffentlicherklärung privater Güterstrassen und Privatstrassen
Gemeinderat	§ 66 Abs. 1 StrG	Entscheid über Strassen- oder Baulinienplan und Änderungen dazu bei Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen
Gemeinderat	§ 66a Abs. 2 lit. a StrG	Erlass Bewilligungen und Verfügungen nach den Grundsätzen der Verfahrenskoordination nach § 66 Abs. 1
Gemeinderat	§ 73 StrG	Prüfung, Änderung und Aufhebung Strassen- und Baulinienplan bei Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen
Gemeinderat	§ 74 Abs. 1 StrG	Bestimmung Planungszone bei Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen
Gemeinderat	§ 84 Abs. 1 StrG	Festlegung Baulinien bei Kantonsstrassen (Genehmigung Regierungsrat)
Gemeinderat	§ 106 Abs. 2 StrG	Erstellung Strassenverzeichnis
Gemeinderat	§ 107 Abs. 2 StrG	Einreihung Güterstrassen (Genehmigung Regierungsrat)
Gemeinderat	§ 2 Abs. 2 WegG ³⁷	Erlass Richtplan Wanderwegnetz
Gemeinderat	Art. 3 StR	Erlass Erschliessungsrichtplan
Gemeinderat	Art. 35 BZR	Festlegung Ersatzabgabe Abstellflächen alle 5 Jahre
Gemeinderat	§ 17 Abs. 4 öVG ³⁸	Erlass Nutzungsplan für bauliche Anlagen des öffentlichen Verkehrs
Gemeinderat	§ 9 Abs. 1 PBG ³⁹ Art. 3 Abs. 1 und 3 BZR	Erlass kommunaler Richtpläne, insbesondere Erschliessungsrichtplan
Gemeinderat	§ 14 Abs. 5 PBG	Geringfügige Anpassungen kommunaler Richtpläne
Gemeinderat	§ 17 Abs. 1 lit. c PBG	Entscheid Gestaltungspläne
Gemeinderat	§ 17 Abs. 1 lit. d PBG	Bestimmung Planungszone
Gemeinderat	§ 62 Abs. 1 PBG	Gütliche Erledigung Einsprachen Ortsplanungsverfahren
Gemeinderat	§ 90 Abs. 1 PBG	Entscheid Landumlegung
Gemeinderat	§ 102 Abs. 1 PBG	Anordnung Grenzregulierung

³³ Bau- und Zonenreglement Wolhusen vom 10. Februar 2019

³⁴ Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005 (SRL Nr. 800)

³⁵ Strassengesetz vom 21. März 1995 (SRL Nr. 755)

³⁶ Strassenreglement Wolhusen vom 14. Dezember 2015

³⁷ Weggesetz vom 23. Oktober 1990 (SRL Nr. 758a)

³⁸ Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 22. Juni 2009 (SRL Nr. 775)

³⁹ Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (SRL Nr. 735)

Zuständige Stelle	Gesetz, Bestimmung	Art des Entscheids
Gemeinderat	§ 212 Abs. 4 PBG	Erlass und Anpassung Gebührenordnung für planungs- und baurechtliche Aufgaben
Gemeinderat	Art. 2 Abs. 2 lit. e BFR ⁴⁰	Erlass und Anpassung Gebührentarif
Gemeinderat	Art. 1 Abs. 3 AER ⁴¹	Ausnahmebewilligung Geltungsbereich Abfallbewirtschaftung
Gemeinderat	Art. 2 Abs. 2 AER	Erlass Vollzugsverordnung
Gemeinderat	Art. 4 Abs. 5 AER	Organisation Separatsammlungen
Gemeinderat	Art. 13 Abs. 2 und 3 AER	Erlass Gebührentarif
Gemeinderat	Art. 3 Abs. 1 SER ⁴²	Beizug von Fachleuten bei Abwasser- und Gewässerschutzfragen
Gemeinderat	Art. 18 Abs. 1 SER	Festlegung Umfang Abwasseranlagen
Gemeinderat	Art. 28 Abs. 1 SER	Erlass ergänzender Bauvorschriften für Abwasseranlagen
Gemeinderat	Art. 42 Abs. 4 SER	Anpassung Anschlussgebühr
Gemeinderat	Art. 44 Abs. 4 SER	Anpassung Betriebsgebühr
Gemeinderat	§ 10 Abs. 1 NLG ⁴³	Erlass Leitplan ökologischer Ausgleichsflächen
Gemeinderat	§ 18 Abs. 1 NLG	Erlass Inventar Objekte von lokaler Bedeutung
Gemeinderat	§ 43 Abs. 1 NLG	Erlass Planungszone zur Sicherstellung zukünftiger Schutzverordnung
Gemeinderat	§ 10 lit. c und § 11 lit. b BeurkG ⁴⁴	Bezeichnung Beglaubigungs- und Protestbeamte
Gemeinderat	§ 2 Abs. 2 SAV ⁴⁵	Aufsichtsbehörde Stiftungen

⁴⁰ Bestattungs- und Friedhofreglement Wolhusen vom 4. Juni 2012

⁴¹ Abfallentsorgungsreglement Wolhusen vom 17. November 2019

⁴² Siedlungsentwässerungsreglement Wolhusen vom 3. Dezember 2012

⁴³ Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 (SRL Nr. 709a)

⁴⁴ Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz) vom 18. September 1973 (SRL Nr. 255)

⁴⁵ Verordnung über die Stiftungsaufsicht vom 25. September 2001 (SRL Nr. 202)

Geschäftsleitung		
Geschäftsleitung	Art. 23 Abs. 2 lit. b GO	Abschluss von Pachtverträgen
Geschäftsleitung	Art. 17 Abs. 4 RAK ⁴⁶	Vergabe Lehrstelle
Geschäftsleitung	Art. 19 Abs. 2 PVO ⁴⁷	Abschluss Aus-/Weiterbildungsvertrag
Geschäftsführer		
Geschäftsführer (kollektiv mit Finanzen)	Art. 23 Abs. 2 lit. b GO	Abschluss von Kredit- und Anlageverträgen
Zentrale Dienste		
Zentrale Dienste	§ 8 Abs. 1 lit. f EGZGB ⁴⁸	Begehren der Heimatgemeinde um Verschollenerklärung (Art. 550 Abs. 1 ZGB ⁴⁹)
Zentrale Dienste	§ 8 Abs. 1 lit. h EGZGB	Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen (Art. 721 Abs. 2 ZGB)
Zentrale Dienste	§ 8 Abs. 1 lit. i EGZGB	Hinterlegung von Zahlungen bei Schuldbrief und Gült (Art. 851 Abs. 2 ZGB)
Zentrale Dienste	§ 8 Abs. 1 lit. k EGZGB	Begehren um Vollzug von Schenkungsaufgaben, die im Interesse der Gemeinde liegen (Art. 246 Abs. 2 OR ⁵⁰)
Zentrale Dienste	NG ⁵¹	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Zentrale Dienste	VVNG ⁵²	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Vollziehungsverordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Zentrale Dienste	§ 9 Abs. 3 EGZGB	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in § 9 Abs. 2 geregelt sind.
Zentrale Dienste	EVV ⁵³	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Verordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Zentrale Dienste	EstG ⁵⁴ NEStG ⁵⁵	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.

⁴⁶ Richtlinien für die Ausbildung zur/zum Kauffrau/Kaufmann Wolhusen vom 6. November 2020

⁴⁷ Personalverordnung Wolhusen vom 14. Dezember 2023

⁴⁸ Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (SRL Nr. 200)

⁴⁹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

⁵⁰ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)

⁵¹ Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt vom 1. Dezember 1948 (SRL Nr. 5)

⁵² Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt vom 23. Dezember 1954 (SRL Nr. 6)

⁵³ Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen vom 25. September 2001 (SRL Nr. 210)

⁵⁴ Gesetz über die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908 (SRL Nr. 630)

⁵⁵ Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 vom 28. Juli 1919 (SRL Nr. 652)

Zentrale Dienste	HStG ⁵⁶	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Zentrale Dienste	GGStG ⁵⁷	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Zentrale Dienste	BFR	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Reglement geregelt und keiner übergeordneten oder andern Stelle zugewiesen sind.
Finanzen		
Finanzen	§ 7 Abs. 1 und § 201 Abs. 2 StG	Erlass Richtlinien für Gewährung Zahlungserleichterungen Staats- und Gemeindesteuern
Finanzen	Art. 81, 82 und 271 SchKG ⁵⁸	Begehren um definitive oder provisorische Rechtsöffnung sowie Arrestbegehren
Finanzen	§ 7 Abs. 1 und § 201 Abs. 3 StG ⁵⁹	Entscheid Steuererlass
Bau und Infrastruktur		
Bau und Infrastruktur	Art. 23 Abs. 2 lit. b GO	Stellungnahmen zu Anlässen und Veranstaltungen zuhanden kantonaler Dienststellen
Bau und Infrastruktur	GIG ⁶⁰	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	§ 9 Abs. 1 und 2 RLG ⁶¹	Ausnahmebewilligung Schiessanlässe
Bau und Infrastruktur	§ 9 Abs. 3 und 4, § 15 Abs. 1 und 2 RLG	Ausnahmebewilligung Öffnungs- und Schliessungszeiten Verkaufsgeschäfte
Bau und Infrastruktur	GaG ⁶²	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	FSG	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	Art. 1 Abs. 5 BOSS ⁶³	Benutzungsbewilligung Gemeinderäume

⁵⁶ Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983 (SRL Nr. 645)

⁵⁷ Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961 (SRL Nr. 647)

⁵⁸ Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)

⁵⁹ Steuergesetz vom 22. November 1999 (SRL Nr. 620)

⁶⁰ Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung (Geoinformationsgesetz) vom 8. September 2003 (SRL Nr. 29)

⁶¹ Ruhetags- und Ladenschlussgesetz vom 23. November 1987 (SRL Nr. 855)

⁶² Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 1997 (SRL Nr. 980)

⁶³ Benutzungsordnung für die Schul- und Sportanlagen Wolhusen vom 1. September 2011

Bau und Infrastruktur	StrG	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	PV ⁶⁴	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Verordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	WegG	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	PBG	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	BZR	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Reglement geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	RV ⁶⁵	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Verordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	AER VVAER ⁶⁶	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Reglement und Vollzugsverordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	SER VVSER ⁶⁷	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Reglement geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	DSchG ⁶⁸	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	§ 109 Abs. I PBG	Erhebung Grundeigentümerbeiträge an Werke
Bau und Infrastruktur	StR	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Reglement geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.

⁶⁴ Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an öffentliche Werke (Perimeterverordnung) vom 16. Oktober 1969 (SRL Nr. 732)

⁶⁵ Reklameverordnung vom 3. Juni 1997 (SRL Nr. 739)

⁶⁶ Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement Wolhusen vom 28. November 2019

⁶⁷ Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement Wolhusen vom 20. Dezember 2012

⁶⁸ Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960 (SRL Nr. 595)

Bau und Infrastruktur	NLG	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	NLV ⁶⁹	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Verordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	HSV ⁷⁰	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Verordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	EGUSG ⁷¹	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	EGGSchG ⁷²	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	KGSchV ⁷³	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Verordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	WBG ⁷⁴	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	EnG ⁷⁵ EnV ⁷⁶	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz und Verordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur		Koordination Belegungsplan Sporthalle
Bau und Infrastruktur	BFR	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Reglement geregelt und keiner übergeordneten oder andern Stelle zugewiesen sind.

⁶⁹ Natur- und Landschaftsschutzverordnung vom 4. Juni 1991 (SRL Nr. 710)

⁷⁰ Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen vom 19. Dezember 1989 (SRL Nr. 717)

⁷¹ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (SRL Nr. 700)

⁷² Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 (SRL Nr. 702)

⁷³ Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997 (SRL Nr. 703)

⁷⁴ Wasserbaugesetz vom 17. Juni 2019 (SRL Nr. 760)

⁷⁵ Energiegesetz vom 4. Dezember 2017 (SRL Nr. 773)

⁷⁶ Energieverordnung vom 25. September 2018 (SRL Nr. 774)

Soziales und Gesellschaft		
Soziales und Gesellschaft	§ 8 Abs. 1 lit. b EGZGB	Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft für die Wohnsitz- oder die Heimatgemeinde des Ehemannes (Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 260a Abs. 1 ZGB)
Soziales und Gesellschaft	§ 8 Abs. 1 lit. c EGZGB	Übernahme der Beklagtenrolle bei Vaterschaftsklagen gemäss Art. 261 Abs. 2 ZGB
Soziales und Gesellschaft	§ 8 Abs. 1 lit. d EGZGB	Anfechtung der Adoption für die Wohnsitz- oder die Heimatgemeinde (Art. 269a Abs. 1 ZGB)
Soziales und Gesellschaft	§ 8 Abs. 1 lit. e EGZGB	Entgegennahme der Mitteilung betreffend Freiheitsstrafen (Art. 371 Abs. 2 ZGB)
Soziales und Gesellschaft	§ 1 Abs. 2 PKV ⁷⁷	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in § 1 Abs. 1 geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Soziales und Gesellschaft	GesG	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Soziales und Gesellschaft	§ 52 Abs. 3 GesG	Kostenübernahme Schulzahnpflege
Soziales und Gesellschaft	SHG ⁷⁸	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Soziales und Gesellschaft	SHV ⁷⁹	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Verordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Soziales und Gesellschaft	KAsylV ⁸⁰	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Verordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.

⁷⁷ Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. September 2001 (SRL Nr. 204)

⁷⁸ Sozialhilfegesetz vom 16. März 2015 (SRL Nr. 892)

⁷⁹ Sozialhilfeverordnung vom 24. November 2015 (SRL Nr. 892a)

⁸⁰ Kantonale Asylverordnung vom 24. November 2015 (SRL Nr. 892b)

Kommissionen		
Umenbüro	StRG	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Feuerwehrkommission	§ 102 Abs. 2 FSG	Befreiung Feuerwehrdienst
Bürgerrechtskommission	KBüG ⁸¹	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bürgerrechtskommission	KBüV ⁸²	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Verordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.

Wird die zuständige Instanz im kommunalen Recht nicht bezeichnet, ist der Gemeinderat für den Erlass der entsprechenden Verfügung zuständig.

⁸¹ Kantonales Bürgerrechtsgesetz vom 15. Mai 2017 (SRL Nr. 2)

⁸² Kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 9. Mai 1995 (SRL Nr. 3)